

Hinweise zur Antragstellung und Meldung der Schülerzahlen

Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) vom 08.07.2015

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Gewährung von Zuschüssen für Schulen in freier Trägerschaft (Zuschussverordnung – ZuschussVO) vom 26.05.2016

Anträge auf staatliche Finanzhilfe sind jährlich **spätestens am 19. Oktober** eines jeden Schuljahres beim Landesamt für Schule und Bildung zu stellen (§ 8 Abs. 2 ZuschussVO).

Die Schulträger haben dem Landesamt für Schule und Bildung mit **Stichtag 10. Oktober spätestens am 24. Oktober** schriftlich für jeden Bildungsgang die Zahl der gemäß § 14 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) beschulten Schüler zu melden (§ 8 Abs. 3 ZuschussVO).

Schulträger einer **berufsbildenden Schule oder einer berufsbildenden Förderschule** haben darüber hinaus **zusätzlich mit Stichtag 5. Mai spätestens am 19. Mai** entsprechende Meldungen vorzulegen.

Fällt ein Stichtag auf einen unterrichtsfreien Tag, gilt der letzte **vorhergehende** Unterrichtstag als Stichtag (§ 8 Abs. 3 Satz 6 ZuschussVO).

Ein Schüler wird beschult, wenn er am maßgeblichen Stichtag aufgrund eines Vertragsverhältnisses am Unterricht teilnimmt oder entschuldigt nicht teilnimmt. Ist das Vertragsverhältnis am Stichtag bereits gekündigt und hat der Schüler den Schulbesuch am Stichtag bereits endgültig beendet oder abgebrochen, gilt er nicht als beschult (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 SächsFrTrSchulG).

Die Formulare zur Erfassung der Schülerinnen und Schüler sowie der Integrationsschüler an den Schulen in freier Trägerschaft sind im Intranet eingestellt. Sie sind im Formularenservice für Schulen in freier Trägerschaft unter folgendem Link zu finden:

<http://www.schule.sachsen.de/623.htm?hn=04&un=06>.

In die vom Landesamt für Schule und Bildung vorgegebenen Formulare sind in der jeweiligen Spalte die Gesamtschülerzahlen eines Schul- bzw. Ausbildungsjahres einzutragen. In der Spalte „davon“ ist ggf. die Anzahl der Schüler anzugeben, für die eine Kostenerstattung durch einen anderen öffentlichen Träger erfolgt, weil für diese gem. § 13 Abs.1 SächsFrTrSchulG keine Zuschüsse gewährt werden können.

Zuschüsse werden auch nicht gezahlt, soweit für Schulen gem. § 2 Nr. 1a i. V. m. § 17a oder § 17b Krankenhausfinanzierungsgesetz eine Kostenerstattung vorgesehen ist (§ 13 Abs. 1 S. 3 SächsFrTrSchulG).

Für den Bildungsgang „Zusatzausbildung Fachhochschulreife“ der Fachschulen steht ein gesondertes Formular zur Verfügung. In diesem Formular ist die **tatsächliche Dauer** der Zusatzausbildung anzugeben.